

fälligkeiten bei der Interpretation von Urkk. gerechnet werden muß. Wenn Bosl seinerseits zu dieser Urk. schreibt (2, 474): „Die Einwirkung des immer mächtiger sich entfaltenden staufischen Reichsgedankens hat also auch im Osten des bayerischen Herzogtums die *ministeriales regni* zu *ministeriales imperii* selbst in Herzogsurkk. werden lassen, ein klares Zeugnis für die mächtigen Impulse, die von der das Abendland umspannenden Reichspolitik der großen Schwabenkaiser ausging“, dann ist das nur ein charakteristisches Beispiel für seine angreifbare, weil oft allzu kühne Interpretationskunst. Als „Herzogsurkunde“ kann man diese notizenartige Klosteraufzeichnung ⁶⁴⁾ doch allenfalls in diplomatischem Sinne gelten lassen, nicht aber, wenn man in ihr eine politische Kundgebung sucht ⁶⁵⁾. Das nach Wortlaut und Überlieferungsort völlig vereinzelt dastehende Stück wird, selbst wenn man meinen Ausführungen nicht folgen will, nicht als ernst zu nehmende Stütze für die Thesen Bosl gelten können.

Als Ergebnis halte ich fest: von einem „Kondominat“, einer „Doppelministerialität“ im Gebiet um Ranshofen kann keine Rede sein ⁶⁶⁾. Im wesentlichen bleiben die Feststellungen der älteren Literatur gültig, daß

⁶⁴⁾ Vgl. Anm. 63.

⁶⁵⁾ Ähnlich verhält es sich mit Bosl's Feststellungen, daß „das stärkere Hervortreten des einen oder des anderen der beiden gleichberechtigten Besitzer . . . jeweils von ihrem mehr oder minder starken augenblicklichen Machteinsatz“ abhing u. ä. (vgl. oben S. 450 f.). Grundlage dieser Behauptung sind im wesentlichen die völlig unzuverlässigen Datierungen der Ranshofener Traditionsnotizen im Abdruck der Mon. Boica — ganz abgesehen davon, daß es nach unserer Beweisführung dasselbe bedeutete, ob der jeweilige Klosterschreiber den Ausdruck *ducis* oder *regni* wählte.

⁶⁶⁾ Ergänzend weise ich noch einmal darauf hin, daß niemals einer der behandelten Ministerialen den von Bosl behaupteten Titel *min. regis et ducis* o. ä. führt, sondern daß stets nur ein Terminus — *regni* oder *ducis* — erscheint, und zwar ganz nach Willkür des Schreibers; ferner, daß in keiner Urk., in der herzogliche Ministerialen in Erscheinung treten, zwischen den angeblichen „Reichsministerialen“ aus dem Ranshofener Raum und den übrigen Dienstmannen unterschieden wird: sie erhalten durchweg den gleichen Titel, der sie als zum Herzog bzw. Herzogtum gehörig ausweist. — Elisabeth Hamm, Herzogs- u. Königsgut, Gau u. Grafschaft im frühma. Baiern (maschinenschriftl. Diss. München 1950) S. 50 übernimmt die Feststellungen Bosl's, obwohl sie bemerken muß: „Im übrigen ist es äußerst auffällig, daß die Staufer in den bairischen Kernlanden, mit Ausnahme von Ranshofen, Neuburg an der Donau und in Regensburg sowie im Nordgau um Cham, sich nicht mehr festzusetzen vermögen. Bei der ausgesprochen staatlichen Planung der beiden großen Staufer Barbarossa und Heinrichs VI. ist das sehr auffällig.“ Da sie indes keine neuen Belege beibringt, erübrigt sich eine weitere Stellungnahme.